



**PV-PROMEA**

Ifangstrasse 8, Postfach  
 8952 Schlieren  
 Tel 044/738 53 53 Fax 044/738 54 64  
 e-mail: info@promea.ch PC 80-6462-8  
 www.promea.ch

## Rente oder Kapital ?

Wer vor der Pensionierung steht, steht auch vor einer Entscheidung bezüglich seines in der Pensionskasse geöffneter Sparvermögens. Soll es mit einer einmaligen Kapitalauszahlung oder über eine vierteljährliche Rente bezogen werden? Die Antwort ist je nach den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen des Versicherten verschieden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Aspekte, die bei der Frage Kapital oder Rente zur berücksichtigen sind.

**Während manche Kassen den Entscheid „Kapital oder Rente“ zwei bis drei Jahre vor der Pensionierung verlangen, kann bei der PV-PROMEA bis zuletzt zugewartet werden.**

Aspekt	Kapitalauszahlung	Rentenbezug
<b>Steuern</b>	Der Bezug muss unmittelbar versteuert werden (unterschiedliche kantonale Regelungen).	Die Rente muss jährlich versteuert werden.
<b>„Langlebe Risiko“<sup>1</sup></b>	Wird vom Versicherten selbst getragen.	Wird von der Pensionskasse getragen.
<b>Erbrecht</b>	Stirbt der Versicherte, fällt das Kapital in seine Hinterlassenschaft und unterliegt dem Erbgang sowie möglichen erbrechtlichen Auseinandersetzungen.  Bei Erbausschlag gehen die Hinterbliebenen leer aus.	Die Rente unterliegt nicht dem Erbgang. Stirbt der Versicherte und hinterlässt er einen bezugsberechtigten Ehegatten oder <i>Lebenspartner</i> <sup>2</sup> , wird diesem weiterhin lebenslänglich 60% der bisher ausbezahlten Rente ausgerichtet. <i>Ist kein Ehegatte oder Lebenspartner da, wird allfällig vorhandenes Deckungskapital an die reglementarisch Begünstigten ausgerichtet.</i> Diese Leistungen werden auch bei einem Erbausschlag erbracht.
<b>Kapitalgewinn</b>	Legt der Versicherte sein Kapital an, trägt er die Anlagekosten und das Anlagerisiko selbst.	Renten werden periodisch der Teuerung angepasst. Die Mittel dazu werden aus Stiftungs- und Deckungskapitalgewinnen sowie Reserven bereitgestellt.
<b>AHV</b>	Sofern noch beitragspflichtig: Bleibt das Kapital im Vermögen, können darauf, zusammen mit anderen Vermögenswerten, allenfalls AHV-Beiträge erhoben werden (s. AHV-Merkblatt 2.03).  Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Ausgleichskasse PROMEA oder bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes.	Keine Vermögenssteuer. Sofern noch beitragspflichtig, wird das mit 20 vervielfachte jährliche Renteneinkommen dem Vermögen zugerechnet (s. Merkblatt 2.03).

<sup>1</sup> Langlebe-Risiko = Risiko, dass das gesparte Geld für die Dauer des Lebensabends nicht ausreicht.

<sup>2</sup> Als Lebenspartner gilt bei der PV-PROMEA, wer nachweislich mehr als 5 Jahre in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebt – unabhängig vom Zivilstand.